

196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik

Art. 10 des österreichisch-italienischen Kulturabkommens, BGBl. Nr. 270/1954, sieht die gegenseitige Anerkennung von akademischen Titeln und Graden vor. Im Sinne dieser Bestimmungen wurden drei Notenwechsel durchgeführt (BGBl. Nr. 87/1956, BGBl. Nr. 22/1957 und BGBl. Nr. 491/1974). Der gegenständliche gesetzesergänzende Notenwechsel sieht nun auf Grund der Beratungen der österreichisch-italienischen Expertenkommission vom 12. und 13. Februar 1975 die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade vor.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner

Sitzung am 11. Mai 1976 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Hanreich einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung erschien die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik (122 der Beilagen)

wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 05 11

Wuganigg
Berichterstatter

Radinger
Obmann